

Lesefassung – eingearbeitet sind die Änderungen vom 16.05.2012 sowie vom 13.06.2012

Diplomprüfungsordnung
der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst
Fachspezifische Bestimmungen
vom 31.08.2008

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 31.08.2008 gemäß §110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die fachspezifischen Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst zur Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste – Allgemeiner Teil – für die Studiengänge Freie Kunst, Künstlerische Ausbildung und Zusatzstudium Künstlerische Ausbildung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Gliederung und Dauer des Studiums, Prüfungstermine
- § 3 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Bewertung
- § 5 Prüfungsausschuss

II. Diplomvorprüfung

- § 6 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 7 Anmeldung zur Diplomvorprüfung
- § 8 Bestehen der Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 9 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 10 Anmeldung zur Diplomprüfung
- § 11 Bestehen und Wiederholung der Diplomprüfung
- § 12 Regelung für den Darlehensstellerlass nach dem BAföG

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Diplomgrad

Die Hochschule für Künste verleiht dem Kandidaten nach bestandener Diplomprüfung den Hochschulgrad "Diplom für Freie Kunst". In der Diplomurkunde sind auf Antrag der künstlerische Studienschwerpunkt und die belegten Lehrveranstaltungen in den Bereichen „wissenschaftliche Kernfächer“ und „interdisziplinäre Fächer“ zu bezeichnen.

§ 2 Gliederung und Dauer des Studiums, Prüfungstermine

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.
- (2) Die Diplomvorprüfung findet in der Regel nach dem 4. Fachsemester statt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 112 Semesterwochenstunden.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nachweise für Studienleistungen werden in Form von Testaten für die künstlerische Arbeit und in Form von Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme für die wissenschaftlichen und interdisziplinären Fächer erteilt.
- (2) Nachweise werden für folgende Studienleistungen gegeben:
 1. Testate in künstlerischer Arbeit bestätigen die Teilnahme in einer künstlerischen Klasse während eines Semesters. Sie bestehen aus Antestat zu Beginn eines Studienseesters und dem Abtestat am Ende eines Studienseesters.
 2. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Fächer wird im Allgemeinen durch Referat oder Hausarbeit(en) nachgewiesen.
 3. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der interdisziplinären Fächer wird durch Arbeiten nachgewiesen, deren Thema und Leistungsumfang vom jeweiligen Hochschullehrer festgesetzt werden.

§ 4 Bewertung

- (1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden von jeweils zwei Prüfern bewertet.
- (2) Die Bewertungsmaßstäbe sind offen zu legen; auf Antrag ist die Bewertung zu begründen.
- (3) Studienleistungen für die Diplomvorprüfung (Werkübersicht) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Nicht bestanden“ wird nur bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfer vergeben.
- (4) Davon abweichend werden auf Antrag die Studienleistungen gemäß § 6 der Allgemeinen

Prüfungsordnung in einem differenzierten Gutachten dargelegt. Dieses Gutachten ist mit der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung zu beantragen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

- (5) Die Diplomprüfung wird mit den Prädikaten „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Die Prädikate „mit Auszeichnung bestanden“ und „nicht bestanden“ werden nur bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfer vergeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Gemäß der Regelung nach § 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Künste vom 30.06.2004 gilt für den Prüfungsausschuss folgende abweichende Zusammensetzung und Festlegung des Vorsitzes:

1. Dekanin/Dekan bzw. stellv. Dekanin/Dekan
2. Studiendekanin oder Studiendekan
3. zwei Professorinnen/Professoren
4. zwei Studierende
sowie mit beratender Stimme:
5. ein Mitglied der Fachbereichsverwaltung
6. ein Mitglied des Prüfungsamtes

Das Mitglied nach Nummer 1 ist jeweils Vorsitzende/Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender.

Weitere Regelungen zum Prüfungsausschuss nach § 11 des allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste bleiben unberührt.

II. Diplomvorprüfung

§ 6 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus der Werkübersicht.
- (2) In der Werkübersicht werden Arbeiten, die der Kandidat in den vorausgegangenen Semestern angefertigt hat, in einer konzeptionellen Übersicht vorgestellt und von zwei Prüfern bewertet. Bei der Zusammenstellung der Studienarbeiten wird er von der Lehrkraft betreut, deren Klasse der Student in den letzten beiden Semestern vor der Werkübersicht angehört hat.

§ 7 Anmeldung zur Diplomvorprüfung

- (1) Der Student kann sich frühestens am Ende des dritten und muss sich spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters zur Diplomvorprüfung anmelden. Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 2 der der Prüfung vorausgehenden Semester an der Hochschule für Künste Bremen studiert und die folgenden Nachweise gem. Anlage 1 erbracht hat:

- 4* Testate als Nachweis über die Teilnahme an künstlerischer Arbeit
- 3 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme in den wissenschaftlichen Fächer davon mindestens 2 aus dem Bereich Kunstgeschichte und -wissenschaft.

*) reduziert um 1 Testat/ Nachweis bei Anmeldung zur Diplomvorprüfung im 3. Fachsemester

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung muss spätestens zum Ende des 4. Fachsemesters gestellt werden.

§ 8 Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Werkübersicht mit „bestanden“ bewertet wurde. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Diplomvorprüfung fest.

(2) Das Bestehen der Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung des Studenten zum Weiterstudium. Fehlen einem Studenten, der sich zur Diplomvorprüfung gemeldet hat, höchstens 2 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (wissenschaftliche und interdisziplinäre Fächer), und erscheint ein sinnvolles Weiterstudium ohne wesentliche Beeinträchtigung gesichert, ist vom Prüfungsausschuss das Weiterstudium zu genehmigen. Dabei müssen die Testate für die künstlerische Arbeit vollständig erbracht sein.

(3) Hat der Studierende bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die geforderten Nachweise nicht vorgelegt bzw. die Werkübersicht nicht erfolgreich absolviert, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Das Bestehen der Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für das weitere Studium und für die Zulassung zur Diplomprüfung.

III. Diplomprüfung

§ 9 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer künstlerischen Positionierung der Arbeit des Studierenden in einer Gruppenausstellung. Die Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat zu einer persönlichen künstlerischen Setzung und Inszenierung fähig ist. Betreuer der Abschlussausstellung ist in der Regel der Professor, deren Klasse der Studierende in den letzten beiden Semestern vor dem künstlerischen Abschluss angehört hat. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses; der Betreuer muss Lehrkraft des Studiengangs Freie Kunst der Hochschule für Künste Bremen sein.

§ 10 Anmeldung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 16 des Allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen, mindestens 3 der der Prüfung vorausgehenden Semester an der Hochschule für Künste Bremen studiert und die folgenden Testate

gem. Anlage 2 erbracht hat:

- 6 Testate als Nachweis über die Teilnahme an der künstlerischen Arbeit.
- 4 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an wissenschaftlichen Fächern, darunter mindestens 2 Nachweise aus dem Bereich Kunstgeschichte und -wissenschaft.
- 4 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an interdisziplinären Fächern, davon einer in dem Fach Professionalisierung.

Die Nachweise für die wissenschaftlichen und interdisziplinären Fächer müssen vor dem Ende des 9. Fachsemesters erbracht werden.

(2) Anmeldefrist für die Diplomprüfung ist jeweils das Ende der 6. Semesterwoche.

§ 11 Bestehen und Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "bestanden" bewertet wurde.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit wird durch die an der Prüfung beteiligten Prüfer vorgenommen.
- (3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Näheres regeln §§ 22 und 23 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

§ 12 Regelung für den Darlehensstellerlass nach dem BAföG

Aufgrund der Nicht-Benotung der Diplomprüfungen wird zur Ermittlung eines Rankings zur Feststellung der 30 v.H. Leistungsbesten eines Kalenderjahres gem. § 18 Abs. 1 u. 2 BAföG durch die an den Prüfungen des Jahres beteiligten Prüfer des Studiengangs am jeweiligen Jahresende aufgrund der Einzelprotokolle eine vergleichende Bewertung aller Absolventen/Prüflinge des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen.

Das Ergebnis der Rangplatzbildung ist dem Zulassungs- und Prüfungsamt der Hochschule mitzuteilen.

IV . Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses studiengangsspezifischen Anhangs im 1. bis 4. Semester befinden, legen ihre Diplomvorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst vom 12. Juli 2000 und die Diplomprüfung nach dieser Ordnung ab.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Diplomvorprüfung erfolgreich abgelegt haben und sich im achten bis zehnten Fachsemester befinden, legen ihre Diplomprüfung nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst vom 12. Juli 2000 ab.

- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im fünften bis siebten Fachsemester befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen mit der Maßgabe, dass die nach den bisherigen Bestimmungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Künste in Kraft. Unbeschadet von § 28 des Allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste treten bei Inkrafttreten dieser fachspezifischen Bestimmungen die "Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst vom 12. Juli 2000 " außer Kraft.

Bremen,

Der Rektor

Anlage 1

Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind in den genannten Studienschwerpunkten folgende Testate und Nachweise zu erbringen:

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Testate / Nachweise
Künstlerische Arbeit	1	1	1	1	4*
Wissenschaftliche Fächer	Beliebig, in welchen Semestern				3

* reduziert um je 1 Testat/Nachweis bei Anmeldung zur Diplomvorprüfung im 3. Fachsemester

Anlage 2

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind in den genannten Studienschwerpunkten folgende Testate und Nachweise zu erbringen:

	1.-4. Sem.	5. Se m.	6. Se m.	7. Se m.	8. Se m.	9. Se m.	10. Sem.	Testate / Nachweise
Künstlerische Arbeit		1	1	1	1	1	1	6
Wissenschaftliche Fächer		4*						4
Interdisziplinäre Fächer	4*							4

* beliebig, in welchen Semestern